

nr 3/2014

# juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

thema

## Häusliche Gewalt

recht & gesellschaft

Schlafen im Park? – Verboten!  
Sich unzünftig umarmen? – Sowieso!  
Demonstrieren? – Ebenso!

debatte strafrecht

Zur Störung einer Versammlung

Für Context herausgegeben von Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl  
und Caroline Voithofer

[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)  
[www.juridikum.at](http://www.juridikum.at)

 VERLAG  
ÖSTERREICH

# Inhaltsverzeichnis

## vor.satz

- 265 „wer sich mit Hunden ins Bett legt...“  
*Zum polizeilichen Vorgehen gegen Demonstrationen*  
 die juridikum-Redaktion

## merk.würdig

- 269 Kein Recht, Außenseiter\_in zu sein  
*Die Entscheidung des EGMR zum französischen Burkaverbot*  
 Sonja Aziz
- 275 Rechtskraft  
 Christoph Stoll

## recht & gesellschaft

- 278 Schlafen im Park verboten?  
*Die Wiener Kampierverordnung verfassungsrechtlich betrachtet*  
 Barbara Weichselbaum
- 291 „Unzüchtige Umarmungen“ – Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht in der  
 Zwischenkriegszeit  
 Elisabeth Greif
- 301 Androhung einer legalen Demonstration als Nötigung?  
 Stefan Vouk

## debatte strafrecht

- 312 Die Störung einer Versammlung iSd § 285 StGB  
*Anwendung und Geschichte einer verfassungsrechtlich problematischen Norm*  
 Angelika Adensamer / Nora Pentz

## thema

- 325 Vorwort: Häusliche Gewalt  
 Rosa Logar
- 327 „Nach dieser Zeitspanne fragt man sich wirklich, ob das jetzt ein Witz ist.“  
*Erfahrungen gewaltbetroffener Frauen mit Interventionen des Rechtssystems*  
 Daniela Gloor/Hanna Meier
- 338 Gewaltschutz in Österreich  
 Birgitt Haller
- 349 Die Istanbul-Konvention  
*Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa*  
 Rosa Logar
- 360 „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?  
*Zwischen Zuweisung von Verantwortung und sekundärer Viktimisierung*  
 Katharina Beclin
- 373 Häusliche Gewalt aus forensischer Sicht: Wenn das eigene Zuhause zum Tatort wird  
 Andrea Berzlanovich/Barbara Schleicher/Éva Räskey
- 381 Opferschutz und Opferrechte  
*Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge aus Sicht der juristischen Prozessbegleitung*  
 Sonja Aziz

## 386 Opferschutz im Fokus oder am Rande der Justiz?

*Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge aus Sicht einer Opferschutzeinrichtung*

Renate Hojas

## 391 Opferschutzorientierte Interventionen für Täter als wichtige Maßnahmen der

Gewaltprävention

Heinrich Kraus/Rosa Logar

## nach.satz

## 398 Von blinden Flecken im Umgang mit Sexarbeit

*Kritische Betrachtungen zur „Freierbestrafung“*

Ilse Koza

**Impressum****juridikum**zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft  
www.juridikum.at, ISSN: 1019-5394**Herausgeber\_innen:**

Für Context – Verein für freie Studien und brauchbare Informationen (ZVR-Zahl: 499853636) herausgegeben von: Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl und Caroline Voithofer

**Medieninhaber und Verleger:**Verlag Österreich GmbH  
Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Tel. 01/610 77  
www.verlagoesterreich.at  
Abo-Bestellung: +43 1 680 14-0, Fax: -140  
E-Mail: order@verlagoesterreich.at  
Anzeigenkontakt: Frau Maria Peckary  
Tel: +43-1-610 77-220, Fax: +43-1-610 77-419  
m.peckary@verlagoesterreich.at  
Verlagsredaktion: Mag. Jörg Steiner  
j.steiner@verlagoesterreich.at**Preis:**Jahresabonnement: Euro 60,-  
Abo für Studierende, Erwerbslose,  
Zivil- und Präsenzdienere: Euro 25,-  
Einstiegsabo: Euro 11,-  
Einzelheft: Euro 16,-  
(Alle Preise inkl. MWSt, excl. Versandkosten)  
Erscheinungsweise: vierteljährlich**Redaktion:**

Angelika Adensamer, Flora Alvorado-Dupuy, Miriam Broucek, Lorenz Dopplinger, Nina Eckstein, Doris Einwallner, Karol Felsner, Ronald Frühwirth, Philipp Hense, Marion Guerrero, Clemens Kaupa, Matthias C. Kettemann, Ilse Koza, Andrea Kretschmann, Lukas Oberndorfer, Eva Pentz, Ines Rössl, Maria Sagmeister, Judith Schacherreiter, Brian-Christopher Schmidt, Alexia Stuefer, Caroline Voithofer, Alice Wagner, Andreas Wöckinger

**Wissenschaftlicher Beirat:**

Heinz Barta (Innsbruck), Barbara Beclin (Wien), Katharina Beclin (Wien), Wolfgang Benedek (Graz), Nikolaus Benke (Wien), Alois Birklbauer (Linz), Sonja Buckel (Frankfurt am Main), Ulrike Davy (Bielefeld), Nikolaus Dimmel (Salzburg), Andreas Fischer-Lescano (Bremen), Bernd-Christian Funk (Wien/Linz), Elisabeth Holzleithner (Wien), Eva Kocher (Frankfurt an der

Oder), Susanne Krasmann (Hamburg), René Kuppe (Wien), Nadja Lorenz (Wien), Karin Lukas (Wien), Eva Maria Maier (Wien), Andrea Maihofer (Basel), Ugo Mattei (Turin/Berkeley), Alfred J. Noll (Wien), Heinz Patzelt (Wien), Arno Pilgram (Wien), Ilse Reiter-Zatloukal (Wien), Birgit Sauer (Wien), Oliver Scheiber (Wien), Marianne Schulze (Wien), Alexander Somek (Iowa), Richard Soyer (Wien/Linz), Heinz Steinert † (Frankfurt am Main), Bea Verschraegen (Wien/Bratislava), Ewald Wiederin (Wien), Maria Windhager (Wien), Michaela Windisch-Grätz (Wien), Ingeborg Zerbes (Bremen)

**Autor\_innen dieser Ausgabe:**

Angelika Adensamer, Sonja Aziz, Katharina Beclin, Andrea Berzlanovich, Daniela Gloor, Elisabeth Greif, Birgitt Haller, Renate Hojas, Ilse Koza, Heinrich Kraus, Rosa Logar, Hanna Meier, Nora Pentz, Éva Rásky, Barbara Schleicher, Christoph Stoll, Stefan Vouk, Barbara Weichselbaum

**Offenlegung**

Die Verlag Österreich GmbH, Bäckerstraße 1, 1010 Wien (Geschäftsführung: Mag. Katharina Oppitz, Dkfm. André Caro) ist eine Tochtergesellschaft der Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart, Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart (Geschäftsführer: Dr. Christian Rotta, Dr. Klaus G. Brauer) und ist zu 100% Medieninhaber der Zeitschrift juridikum. Der Werktitel „juridikum – zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft“ steht im Eigentum des Vereins „CONTEXT – Verein für freie Studien und brauchbare Information“, Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien. Die grundlegende Richtung des juridikum ergibt sich aus den Statuten des Vereins CONTEXT und aus dem Inhalt der veröffentlichten Texte. Erscheinungsort: Wien.

**Layout und Satz:** b+R satzstudio, graz

Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften).

**Reaktionen, Zuschriften und Manuskripte bitte an die Herausgeber\_innen:**Ronald Frühwirth: ronald.fruehwirth@chello.at  
Eva Pentz: epentz@gmx.at  
Ines Rössl: ines.roessl@univie.ac.at  
Caroline Voithofer: caroline.voithofer@uibk.ac.at  
Das juridikum ist ein „peer reviewed journal“.

# „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?

Zwischen Zuweisung von Verantwortung und sekundärer Viktimisierung

Katharina Beclin

---

## 1. Unzureichende Sanktionierung häuslicher Gewalt

Wenn in Massenmedien über Gewalt im sozialen Nahraum berichtet wird, so geht es dabei in aller Regel ausschließlich um die strafrechtliche Aufarbeitung des Falles. Aus der Perspektive von juristischen und kriminologischen Lai\_innen – und dazu zählen auch die meisten Journalist\_innen – gilt das Interesse außerdem oft nur der Frage nach der Verhältnismäßigkeit von verhängter Strafe und dem der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt. Nicht selten wird Empörung über die vermeintlich<sup>1</sup> zu geringe Strafhöhe artikuliert.

Dabei ist die Strafhöhe weder aus general- noch aus spezialpräventiver Sicht von allzu großer Bedeutung. So kommt es zB für die abschreckende Wirkung von Strafnormen in erster Linie darauf an, mit welcher Wahrscheinlichkeit es überhaupt zu einer Anzeige kommt bzw wie oft eine Anzeige letztendlich eine strafrechtliche Sanktion zur Folge hat.<sup>2</sup>

Und *hier* liegen auch die eigentlichen „Schwächen“ der Strafverfolgung häuslicher Gewalt. Dunkelfeldstudien und Rechtstatsachenforschung zeichnen nämlich ein Bild weitgehender strafrechtlicher Sanktionslosigkeit von Gewalt im sozialen Nahraum.

## 2. Geringe Anzeigebereitschaft bei häuslicher Gewalt

Die strafrechtliche Sanktionslosigkeit ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Opfer in diesem Bereich aus den verschiedensten Gründen von Anzeigen Abstand nehmen (müssen), sei es, dass sie im Falle einer Anzeige eine Gewalteskalation befürchten, sei es, dass sie finanziell oder aufenthaltsrechtlich vom Partner abhängig sind, aus kulturellen Gründen oder wegen sprachlicher Barrieren den Kontakt zu Behörden als besondere Herausforderung erleben, die Illusion der „heilen Familie“ möglichst lange aufrechterhalten wollen oder aber die psychischen Belastungen, die mit einer Strafanzeige und dem anschließenden Verfahren jedenfalls verbunden sind, angesichts der relativ geringen Erfolgsaussichten nicht auf sich nehmen wollen.

---

1 In aller Regel enthalten die Medienberichte nur einen Bruchteil der für die Strafzumessung entscheidenden Faktoren, sodass auf dieser Basis nicht einmal näherungsweise eine Beurteilung der Angemessenheit der Strafhöhe möglich ist.

2 Meier, Strafrechtliche Sanktionen<sup>3</sup> (2009) 27.

So zeigte die im März 2014 von der Grundrechtsagentur der Europäischen Union (EU) präsentierte Dunkelfeldstudie zu Gewalt gegen Frauen, für die in 28 Mitgliedstaaten der EU insgesamt 42.000 Frauen interviewt worden waren, dass nur 14% der rund 5.400 Frauen, die physische Gewalt durch ihren gegenwärtigen oder früheren Partner erlitten hatten, den jeweils schwersten Übergriff der Polizei gemeldet hatten. Von den rund 1.900 Opfern sexueller Gewalt durch Partner oder Ex-Partner hatten sich 15% anlässlich des schwersten Übergriffs an die Polizei gewandt.<sup>3</sup> Folglich haben 85 bis 86% der Opfer von Partnergewalt die Hilfe der Polizei gar nicht in Anspruch genommen. Aber auch viele jener Frauen, die sich beim schwersten Vorfall an die Polizei wandten, hatten zuvor wohl schon Übergriffe erlitten, die sie nicht der Polizei gemeldet hatten.

So erklärten im Zuge der von *Birgitt Haller* durchgeführten Evaluationsstudie zum Gewaltschutzgesetz drei Viertel der gefährdeten Personen, zu deren Schutz eine Wegweisung bzw ein Betretungsverbot verfügt worden war, dass sie schon vor dem aktuellen Vorfall – teilweise wiederholt über Jahre hinweg – von derselben Person angegriffen oder bedroht worden waren. Eine Anzeige sei aber nur selten erstattet worden.<sup>4</sup>

### 3. Niedrige und zuletzt weiter sinkende Verurteilungsquoten?

Doch nicht nur die Anzeigenrate ist bei Gewalt im sozialen Nahraum sehr gering, sondern auch der Prozentsatz jener Anzeigen, die letztendlich zu einer Verurteilung führen.

Zur Illustration seien zwei eher schwere Delikte herausgegriffen, denen in Rahmen von Gewalt im sozialen Nahraum Bedeutung zukommt: Vergewaltigung und schwere Körperverletzung.

#### 3.1. Unzureichender Informationsgehalt offizieller Kriminalstatistiken

Auf der Basis offizieller Kriminalstatistiken lässt sich die Verurteilungsrate für Gewaltdelikte im sozialen Nahraum allerdings nicht ermitteln, da die Gerichtliche Kriminalstatistik (GKS), die die rechtskräftigen Verurteilungen ausweist, bislang keine Differenzierung nach der Täter-Opfer-Beziehung vornimmt.

Hinsichtlich *aller* registrierten Vergewaltigungen sank jedenfalls die Verurteilungsrate, also der Quotient der wegen dieses Delikts rechtskräftig Verurteilten bezogen auf alle im selben Zeitraum wegen dieses Delikts angezeigten Personen, sukzessive von 20% im Jahr 2005 auf 12%<sup>5</sup> im Jahr 2012.<sup>6</sup>

---

3 FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, Violence against women: an EU-wide survey (2014) 59f.

4 Haller, Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in *Dearing/Haller*, Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2005) 285.

5 Um eine Bruchlinie in der Zeitreihe zu vermeiden, wurde die Verurteilungsquote für 2012 auch nur unter Berücksichtigung jener Verurteilten berechnet, für die Vergewaltigung (§ 201 StGB) die strafsatzbestimmende Norm war, obwohl seit 2012 auch die Gesamtzahl aller Verurteilungen zu den einzelnen Tatbeständen ausgewiesen wird.

6 Für die Berechnung der Verurteilungsquoten wurde hinsichtlich der Verurteiltenzahlen auf die jeweiligen Jahrgänge von *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik (2005 – 2012) Jahrestabelle A1, und hinsichtlich der ermittelten Tatverdächtigen auf *BM.I*, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse (2005 – 2012) Tabelle 1, zurückgegriffen.

Hinsichtlich schwerer Körperverletzungen liegt die Verurteilungsrate zwar grundsätzlich höher, sank im selben Zeitraum aber auch von 40% auf zuletzt 31%.<sup>7</sup>

### 3.2. Verurteilungsraten in Stichproben einschlägiger Aktenanalysen

Um Informationen zu Verurteilungsraten für den Bereich häuslicher Gewalt zu gewinnen, muss man derzeit noch auf die Ergebnisse einschlägiger Gerichtsaktenanalysen zurückgreifen, da die GKS, wie eben erwähnt, keine Differenzierung nach der Täter-Opfer-Beziehung vornimmt.

Als erstes Beispiel sei das *EU Daphne Projekt* zur Evaluierung der Strafverfolgung von Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung in Europa genannt, in dessen Rahmen in Österreich 99 Gerichtsakten ausgewertet wurden. Hier zeigt sich auf den ersten Blick mit einer Verurteilungsquote von 32% (nämlich 18 von 57 identifizierten Tatverdächtigen) ein positiveres Bild.<sup>8</sup> Das täuscht aber leider. Zum einen lag die Anzeigenquote 2006 in Österreich mit 8,5 Anzeigen pro 100.000 Einwohner\_innen im internationalen Vergleich nur im Mittelfeld<sup>9</sup>, was schon angesichts des großen Dunkelfelds von rund 85%<sup>10</sup> bei Sexualdelikten nicht den Schluss zulässt, dass auch die tatsächliche Häufigkeit schwerer sexueller Übergriffe im Mittelfeld lag. Ein starkes Indiz dafür, dass die niedrige Anzeigenquote auf eine im internationalen Vergleich geringe Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein dürfte, ist der Umstand, dass in der Wiener Stichprobe Fälle überrepräsentiert sind, die den mittlerweile durch zahlreiche Prävalenzstudien widerlegten stereotypen Vorstellungen vom fremden Vergewaltiger entsprechen, der Frauen im öffentlichen Raum überfällt. Tatsächlich sind nämlich Vergewaltigungen durch Ehemänner, Freunde und Bekannte häufiger.<sup>11</sup> In der Prävalenzstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung betrug der Anteil der Täter\_innen aus Familie, Freundes- und Bekanntenkreis bei sexueller Gewalt 55%<sup>12</sup>, in der Dunkelfeldstudie der Europäischen Grundrechtsagentur lag schon alleine der Anteil der Ex-Partner und Partner<sup>13</sup> (ohne Freunde und Bekannte) an allen Tatverdächtigen von versuchter bzw vollendeter Vergewaltigung bei 50 bzw 60%.<sup>14</sup>

7 Siehe Fn 6.

8 *Seith/Lovett/Kelly*, Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern – Länderbericht Österreich (Zusammenfassung) (2009) 6.

9 Ungarn wies mit 1,2 pro 100.000 die geringste Rate auf, Schweden mit 46,5 pro 100.000 Einwohner\_innen die höchste. *Lovett/Kelly*, Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe – Final research report (2009) 18f.

10 Unter Dunkelfeld versteht man „tatsächlich begangene, den Strafverfolgungsbehörden aber verborgen gebliebene Kriminalität“. Gemäß dem *International Crime Victims Survey* wird sexuelle Viktimisierung nur in 15% der Fälle angezeigt (zitiert nach *Schneider* [Hrsg], Internationales Handbuch der Kriminologie II [2009] 816 und 818). Das Dunkelfeld liegt also, international gesehen, bei 85%.

11 *Schneider* (Hrsg), Handbuch Kriminologie 815 sowie 818 unter Verweis auf die *National Crime Victimization Survey*, wonach in den USA im Jahr 2005 73% der sexuellen Viktimisierungen durch Bekannte verübt wurden.

12 *Kapella/Baierl/Rille-Pfeiffer/Geserick/Schmidt*, Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld (2011) 144.

13 In dieser Studie wurde nur Gewalt durch männliche Partner erfasst.

14 *European Union Agency for Fundamental Rights*, Violence against women: an EU-wide survey – Main results (2014) 42.

Das „*Vergewaltigung durch Fremde Stereotyp*“, das trotz entgegenstehender wissenschaftlicher Erkenntnisse immer noch in Gesellschaft und Kriminaljustiz fortbesteht, führt laut *Schneider* nicht nur dazu, dass Opfern von Vergewaltigungen im sozialen Nahraum seitens Polizei und Justiz immer wieder mit Skepsis begegnet wird, sondern auch dazu, dass manche dieser Opfer sich selbst nicht als solche identifizieren oder aber bewusst von einer Anzeige Abstand nehmen.<sup>15</sup>

In der Studie des *EU Daphne Projekts* nimmt der relative Anteil Fremder (inklusive Kurzbekanntschaften von bis zu 24 Stunden Dauer) an den strafrechtlich Verfolgten im Zuge des „Filterungsprozesses“ mit jedem Verfahrensschritt weiter zu: Während 55% aller identifizierten Angezeigten dem Opfer fremd waren, richteten sich 60% der Anklagen (18 von 30) gegen diese Gruppe und schließlich sogar 83% der Verurteilungen (15 von 18)! Letztendlich wurden zwar 83% der angeklagten Fremden verurteilt, aber nur 25% der angeklagten Ex-Partner<sup>16</sup> und Bekannten.

Auch im Zusammenhang mit der bereits genannten Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes wurden im Umgang der Strafjustiz mit Gewalt in der Familie geringe Verurteilungsquoten festgestellt. So entfielen in der Wiener Stichprobe nur 10% der 212 endgültigen Erledigungen von Anzeigen wegen Körperverletzung (§§ 83 und 84 StGB) auf Verurteilungen und nur 7,5% der 53 endgültigen Erledigungen von Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen (§ 107 StGB).<sup>17</sup> Zwar wurden weitere 34% der Anzeigen wegen Körperverletzungen und 13% der Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen diversionell erledigt, hier besteht allerdings die Gefahr, dass solche, ohne förmliches Strafverfahren auferlegte Sanktionen, wie etwa ein Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA), eine Geldbuße oder eine Probezeit – insb nach längerer Gewaltvorgeschichte – von Opfern als Verharmlosung empfunden werden. *Dearing* spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr einer Reprivatisierung der Gewaltproblematik durch den ATA, die dem häufig bestehenden Machtgefälle zwischen (meist männlichen) Täter\_innen und Opfern bei häuslicher Gewalt nicht gerecht wird.<sup>18</sup> Gerade der ATA war in der Wiener Stichprobe aber die häufigste Diversionsform: fünf von sieben diversionellen Erledigungen von gefährlichen Drohungen und 59 von 75 bei Körperverletzungen entfielen auf den ATA.<sup>19</sup>

#### 4. Weichenstellungen im Verfahrensablauf in Richtung niedriger Verurteilungsquoten

Die Verurteilungsquote sinkt natürlich zum einen, wenn der Anteil der Freisprüche an den Urteilen steigt. Die quantitative Bedeutung der Freisprüche ist allerdings nicht sehr groß.

---

15 *Schneider* (Hrsg), Handbuch Kriminologie 817, 820 und 821.

16 Da in die von dieser Studie erfassten 99 Vergewaltigungen nur eine Tatverdächtige involviert war, verwende ich diesbezüglich die männliche Schreibweise. Siehe *Seith/Lovett/Kelly*, Länderbericht Österreich 4.

17 *Haller*, Gewalt in der Familie 337f.

18 *Dearing*, Das österreichische Gewaltschutzgesetz als Einlösung der Rechte von Frauen auf Sicherheit in der Privatsphäre und auf Gerechtigkeit, in *Dearing/Haller*, Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2005) 173f.

19 *Haller*, Gewalt in der Familie 337f.

Betrachtet man etwa die bereits erwähnte Studie von *Haller*, so entfallen von den über 200 Enderledigungen von Anzeigen wegen Körperverletzungen 21 auf Verurteilungen und sechs auf Freisprüche und von den 56 Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen führten vier zu Verurteilungen und sieben zu Freisprüchen.<sup>20</sup> Im Länderbericht Österreich der *EU Daphne Studie* zu Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung wurden hinsichtlich 57 identifizierter Tatverdächtiger 11 Freisprüche und 18 Verurteilungen registriert.<sup>21</sup>

Da die Bezugsgröße für die Berechnung der Verurteilungsquote *alle* ermittelten Tatverdächtigen sind, sinkt die Verurteilungsquote auch, wenn die Zahl der Einstellungen auf Kosten der Anklagen steigt, wenn vermehrt Verfahren abgebrochen werden, etwa weil sich Tatverdächtige dem Verfahren durch Flucht entziehen, oder aber, wenn immer mehr Verfahren über längere Zeit offen bleiben, die Verfahrensdauer also steigt und auf diese Weise Anzeigen und Erledigungen zeitlich immer weiter auseinander klaffen.

Die quantitativ bedeutendste Rolle spielen wohl die Einstellungen. So errechnete *Haller* für die Wiener Stichprobe bei Körperverletzungen eine Einstellungsquote<sup>22</sup> von 50%, hinsichtlich gefährlicher Drohungen sogar von 63%.<sup>23</sup>

Allerdings sind die Einstellungsraten derzeit generell sehr hoch. Dies zeigte die Evaluierung der Strafprozessreform durch *Birklbauer ua* aus 2011, in der die Staatsanwaltschaft (StA) ausdrücklich als „Einstellungsbehörde“ bezeichnet wird, da im Untersuchungszeitraum mehr als die Hälfte aller Ermittlungsverfahren (52,5%) gem den §§ 190ff StPO ohne diversionelle Maßnahmen eingestellt wurden.<sup>24</sup>

#### 4.1. Freispruch in dubio pro reo

Im Gegensatz zu Freisprüchen aus anderen Gründen, für die im Zusammenhang mit Gewalt in der Familie keine Besonderheiten gelten, spielt der Freispruch im Zweifel hier eine zentrale Rolle, da für Taten, die sich in den eigenen vier Wänden ereignen, oft unbeteiligte Zeug\_innen fehlen, sodass im Ergebnis „Aussage gegen Aussage“ steht. Hinzu kommt, dass ein nicht unbeachtlicher Teil der Opfer im sozialen Nahraum entweder von dem Entschlagsrecht gem § 157 Abs 1 Z 1 StPO zugunsten ihres Angehörigen Gebrauch macht oder die belastenden Aussagen im weiteren Verfahrensverlauf abschwächt.<sup>25</sup> Wenn das Beweisverfahren dann nicht andere hinreichende (Sach-)Beweise erbringt, muss es selbstverständlich entsprechend dem Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) zu einem Freispruch kommen.

20 *Haller*, Gewalt in der Familie 337f.

21 *Seith/Lovett/Kelly*, Länderbericht Österreich 6.

22 Die Einstellungen erfolgten fast ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO alt, lediglich hinsichtlich einer Körperverletzung und zweier gefährlicher Drohungen erfolgten sie gemäß § 109 StPO alt erst nach Durchführung einer Voruntersuchung.

23 *Haller*, Gewalt in der Familie 337f.

24 *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform (2011) 416.

25 *Haller*, Gewalt in der Familie 340.



Dieser Grundsatz steht nicht zur Disposition, da die strafrechtlichen Sanktionen teilweise mit schweren Grundrechtseingriffen verbunden sind und daher nur unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen dürfen, dass nach „sorgfältiger und gewissenhafter“ (§ 258 Abs 2 StPO) Würdigung der erhobenen Beweise kein vernünftiger Zweifel an der Schuld der betreffenden Person besteht.<sup>26</sup>

So selbstverständlich, wie es in solchen Zweifelsfällen zum Freispruch kommen muss, so selbstverständlich sollte aber auch insofern die „Unschuldsvermutung“ zugunsten des mutmaßlichen Opfers gelten, als es weiterhin „im Zweifel“ als Opfer zu betrachten ist und nicht bloß wegen des Zweifelsfreispruchs in Verdacht steht, den Freigesprochenen falsch beschuldigt zu haben. Das sollte auch aus dem Urteil klar hervorgehen. Anderenfalls würde der falsche Eindruck vermittelt, das Opfer sei *weniger* glaubwürdig gewesen als der oder die Tatverdächtige. Das ist bei der für einen Zweifelsfreispruch typischen Pattstellung aber gerade nicht der Fall.

Wie eine Urteilsbegründung in so einem Fall aussehen kann, hat 2011 der Vorsitzende einer großen Strafkammer des Landgerichtes Mannheims anlässlich eines Zweifelsfreispruchs in einem Vergewaltigungsprozess gezeigt: *„Der heutige Freispruch beruht nicht darauf, dass die Kammer von der Unschuld von Herrn K und damit im Gegenzug von einer Falschbeschuldigung der Nebenklägerin überzeugt ist. Es bestehen aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme begründete Zweifel an der Schuld von Herrn K. Er war deshalb nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen. [...] Bedenken Sie, wenn Sie künftig über den Fall reden oder berichten, dass Herr K möglicherweise die Tat nicht begangen hat und deshalb zu Unrecht als Rechtsbrecher vor Gericht stand. Bedenken Sie aber auch umgekehrt, dass Frau X möglicherweise Opfer einer schweren Straftat war. Versuchen Sie, sich künftig weniger von Emotionen leiten zu lassen. Unterstellen Sie die jeweils günstigste Variante für Herrn K und Frau X und führen Sie sich dann vor Augen, was beide möglicherweise durchlitten haben.“*<sup>27</sup>

#### 4.2. Einstellung bei „Aussage gegen Aussage“?

Der große Schwund an potentiellen Schuldsprüchen ereignet sich aber, wie bereits dargestellt, in einem früheren Stadium, nämlich am Ende des Ermittlungsverfahrens, wenn auf eine Anklageerhebung verzichtet und das Verfahren eingestellt wird.

Problematisch erscheint dies vor allem dort, wo ein Zweifelsfreispruch vorweg genommen wird, ohne dass zuvor ernsthafte Versuche unternommen worden wären, die „Pattstellung“ durch zusätzliche Ermittlungen aufzulösen. Vor allem bei schwerwiegenden Tatvorwürfen ist eine Entscheidung „in dubio pro reo“ nämlich letztendlich eine höchst unbefriedigende Lösung. Dies bringt der bereits oben zitierte vorsitzende Richter des Landgerichts Mannheim in demselben Urteil wie folgt auf den Punkt:

<sup>26</sup> Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I<sup>8</sup> (2012) 38.

<sup>27</sup> Landgericht Mannheim, Pressemitteilung vom 31.5.2011 - Freispruch für J. K. [www.landgericht-mannheim.de/pb/Lde/1167947?QUERYSTRING=Kachelmann](http://www.landgericht-mannheim.de/pb/Lde/1167947?QUERYSTRING=Kachelmann) (27.7.2014).

*„Wir sind überzeugt, dass wir die juristisch richtige Entscheidung getroffen haben. Befriedigung verspüren wir dadurch jedoch nicht. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin mit einem möglicherweise nie mehr aus der Welt zu schaffenden Verdacht, ihn als potentiellen Vergewaltiger, sie als potentielle rachsüchtige Lügnerin. Wir entlassen den Angeklagten und die Nebenklägerin aber auch mit dem Gefühl, ihren jeweiligen Interessen durch unser Urteil nicht ausreichend gerecht geworden zu sein.“*

## 5. Vermeidbare Ursachen der Pattstellung?

Zweifelsfreisprüche – und umso mehr *Einstellungen* im Zweifel<sup>28</sup> – sollten also nach Möglichkeit vermieden werden. Dass diesbezügliche Bemühungen gelegentlich gänzlich fehlen, wurde auch im Rahmen der von der Autorin mitorganisierten Fachtagung<sup>29</sup> klar, als Anwältinnen aus der Praxis der Prozessbegleitung berichteten.<sup>30</sup> Verfahren wegen gefährlicher Drohung würden demnach oft so rasch eingestellt, dass die Beweisanträge der Prozessbegleiter\_innen Gefahr laufen würden „zu spät zu kommen“, wenn sie nicht möglichst zeitgleich mit der Anzeige bei der StA eingingen. Auch eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs sei von der StA unmittelbar nach Einlangen zurückgelegt worden, bloß weil der Angezeigte den Vorwurf bei der Polizei knapp bestritten hatte.

### 5.1. Überlastung der Staatsanwaltschaft

Einer der Gründe für die häufigen Einstellungen dürfte die Überlastung der StA, insb infolge der Strafprozessreform 2008<sup>31</sup>, sein. Von den ohnedies zu knapp bemessenen Planstellen der StA Wien waren im Juni 2014 sieben unbesetzt<sup>32</sup>. Die daraus resultierende große Arbeitsbelastung der Staatsanwält\_innen führt zu einer verstärkten Personalfuktuation, die das Problem zusätzlich verschärft.

### 5.2. Unterbleiben von sachlich gebotenen Ermittlungsschritten

Eine der Folgen der Überlastung der StA dürfte sein, dass sie bisweilen keine Zeit findet, sachlich gebotene Ermittlungen zu veranlassen.

So zeigte sich schon im Zuge der vom Justizministerium in Auftrag gegebenen Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen vor Inkrafttreten der Strafprozessreform, dass die Staatsan-

28 Zu den Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit von Einstellungen im Zweifel siehe Abschnitt 6.

29 Die Fachtagung „Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt. Recht – Rechtsprechung – Gerechtigkeit“ fand am 27.6.2014 im Juridicum in Wien statt.

30 Zu Opferschutz aus Sicht der Prozessbegleitung vgl Aziz in der vorliegenden Ausgabe des Juridicum.

31 Durch die 2008 in Kraft getretene Strafprozessreform wurde den Staatsanwält\_innen die Leitung des Ermittlungsverfahrens auferlegt, die früher die Untersuchungsrichter\_innen innegehabt hatten. Die personelle Aufstockung der StA trug dieser Mehrbelastung aber offenbar nicht entsprechend Rechnung. Siehe *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Strafprozessreform 406f und 412.

32 Dies wurde auf der gegenständlichen Fachtagung (FN 29) von einer PodiumsdiskutantIn erwähnt.

wält\_innen im Falle schlecht recherchierter polizeilicher Anzeigen in der Regel keine weiteren Ermittlungen in Auftrag gaben, sondern sofort das Strafverfahren einstellten.<sup>33</sup>

Da durch die Mehrbelastung der StA infolge der Strafprozessreform der Personalmangel jedenfalls verschärft wurde, ist zu befürchten, dass sich die Situation weiter verschlechtert hat.<sup>34</sup> Gerade bei häuslicher Gewalt wäre jedoch ein proaktives Suchen nach weiteren Beweismitteln geboten, um von der Mitwirkung des Opfers an der Strafverfolgung möglichst unabhängig zu sein, da hier besonders häufig die Pattstellung „Aussage gegen Aussage“ droht und auch die Wahrscheinlichkeit von Entschlagungen durch mutmaßliche Opfer überdurchschnittlich hoch ist.

So zeigte beispielsweise die Untersuchung von *Haller*, dass die Verfahrenseinstellungen bei häuslicher Gewalt zumindest teilweise auf das Entschlagsrecht der Angehörigen zurückzuführen sind. In der Wiener Stichprobe betraf dies 17%, in Salzburg sogar 20% der Anzeigen wegen Körperverletzung. Eine Entschlagung führte hier im Regelfall zu einer Einstellung des Verfahrens.<sup>35</sup>

Konkrete Ermittlungen auf Initiative der StA, die uU manche Einstellungen verhindern könnten, sind aber leider insgesamt eher die Ausnahme. Laut *Birklbauer ua* konnten nur in 23% der Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Landesgerichts konkrete Ermittlungsaufträge der StA festgestellt werden. Aufträge zur „Ausforschung“ verdächtiger Personen sind hier schon eingerechnet.<sup>36</sup>

### 5.2.1. Besondere Bedeutung der kontradiktorischen Vernehmung

Da sich Opfer häuslicher Gewalt überproportional häufig der Aussage ent schlagen, wäre es jedenfalls ein erster wichtiger Schritt, möglichst rasch eine kontradiktorische Vernehmung des Opfers durchzuführen, um wenigstens dessen Aussage als potentiell einziges Beweismittel zu sichern. Die Protokolle kontradiktorischer, also unter Beteiligung der StA und der Beschuldigten durchgeführten Vernehmungen von Zeug\_innen dürfen nämlich gemäß § 252 Abs 1 Z 2a StPO in der Hauptverhandlung auch verlesen werden, falls die Zeug\_innen dort berechtigt die Aussage verweigern. Je besser bzw unmittelbarer die Aussage dokumentiert ist, also im Idealfall durch Aufnahme auf einem Tonband oder Video, desto besser schätzen Expert\_innen die Chancen des Opfers ein, sich im Verfahren durchzusetzen.<sup>37</sup>

---

33 *Beclin/Konecny/Mitgutsch ua*, Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des BMJ, 2009) 49.

34 Zur Problematik mangelnder Ressourcen der StA siehe *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Strafprozessreform 210, 211 und 412.

35 *Haller*, Gewalt in der Familie 340.

36 *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Strafprozessreform 96.

37 *Pfeiffer/Hellmann*, Presseerklärung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, [www.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung\\_Vergewaltigung.pdf](http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf) (29.7.2014).

### 5.2.2. Dokumentation von Körperverletzungen

Eine weitere häufige Ursache für Einstellungen von Strafverfahren wegen Körperverletzungen ist laut der Studie von *Haller* die fehlende Objektivierung von Verletzungen.<sup>38</sup>

Für die Bedeutung einer solchen Objektivierung spricht auch, dass bei zwei Drittel der im Rahmen der *EU Daphne Studie* untersuchten *Verurteilungen* wegen Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung eine gerichtsmedizinische Untersuchung vorlag, während insgesamt in weniger als der Hälfte aller Fälle eine solche stattgefunden hatte. Dies deutet darauf hin, dass eine Verletzungsdokumentation die Verurteilungswahrscheinlichkeit erhöht.<sup>39</sup>

Gelingt keine Objektivierung von Verletzungen, käme in Fällen länger dauernder Gewaltbeziehungen immer noch eine Verurteilung wegen fortgesetzter Gewaltausübung gem § 107b StGB in Frage, da hierfür kein Verletzungsnachweis erforderlich ist. Die Frage nach früheren Übergriffen und gegebenenfalls weitere einschlägige Nachforschungen sollten bei Gewalt im sozialen Nahraum eigentlich mittlerweile Routine sein. Leider ist aber die Verurteilungsquote auch bei diesem Delikt sehr gering. So wurden im Jahr 2012 wegen § 107b StGB zwar 810 Personen angezeigt, aber nur 72 Personen verurteilt.

### 5.2.3. Zur Gefährlichkeitseinschätzung von Drohungen

Dass Verfahren wegen gefährlicher Drohungen zu einem hohen Prozentsatz und oft sehr rasch eingestellt werden, wurde schon erwähnt. Dies liegt häufig daran, dass im Zweifel davon ausgegangen wird, dass der oder die Drohende nicht die Absicht gehabt habe, das Opfer mit seiner Äußerung „in Furcht und Unruhe zu versetzen“ (§ 107 Abs 1 StGB), sondern es sich bei Äußerungen wie „Ich bring’ di’ um!“ nur um sogenannte milieubedingte Unmutsäußerungen gehandelt habe.

Für diese Beurteilung werden aber nur selten gezielt entscheidungsrelevante Faktoren erhoben. Hier wäre ein Leitfaden für eine professionelle Gefährdungseinschätzung wünschenswert, in der Richter\_innen und Staatsanwält\_innen einen Katalog von Kriterien samt Erläuterungen bereitgestellt erhalten, der zugleich eine Entscheidungshilfe hinsichtlich einer eventuell zu verhängenden Untersuchungshaft darstellen würde. Eine konkrete Gefährlichkeit hinsichtlich der Begehung der angedrohten Handlung kommt nämlich häufig zugleich als Indiz dafür in Frage, dass die Drohung ernst gemeint, also von der Absicht getragen war, das Opfer in Furcht und Unruhe zu versetzen. Solche Risikofaktoren sind beispielsweise das Verknüpfen der Drohung mit einer tatsächlich bevorstehenden Trennung sowie das Miteinkalkulieren der Tatfolgen, etwa indem die Drohung mit einer Selbstmorddrohung kombiniert wird. Aber auch der Hinweis auf eine oder das demonstrative Hantieren mit einer vorhandenen Schusswaffe sowie übermäßiger Alkoholkonsum, wenn die betreffende Person im alkoholisierten Zustand zur Gewalttätigkeit neigt, stellen solche Risikofaktoren

<sup>38</sup> *Haller*, Gewalt in der Familie 341. Zu häuslicher Gewalt aus forensischer Sicht und gerichtsverwertbarer Dokumentation vgl *Berzlanovich/Schleicher/Rásky* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

<sup>39</sup> *Seith/Lovett/Kelly*, Länderbericht Österreich 5 u 8.

dar.<sup>40</sup> Bei Vorliegen einer Gewaltbeziehung, also einer Beziehung, in der es immer wieder zu Gewalthandlungen der einen gegen die andere Person kommt, wird entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung meist davon auszugehen sein, dass die wiederholt gewalttätige Person mit der geäußerten Drohung sehr wohl auch das Opfer in Furcht und Unruhe versetzen wollte.

#### 5.2.4. Wie „sorgfältig und gewissenhaft“ sind Aussagen zu prüfen?

Wenn sich die Pattstellung mangels anderer Beweismittel tatsächlich nicht auflösen lässt, hat die StA, so sie den Zweifelsfreispruch durch eine Einstellung „in dubio pro reo“ vorwegnehmen möchte, jedenfalls die einander widersprechenden Aussagen so sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, wie dies § 258 StPO den Hauptverhandlungsrichter\_innen aufträgt.

Dies erfordert im Falle „Aussage gegen Aussage“ eine fundierte Beurteilung der Glaubwürdigkeit beider Aussagen; hierfür wird es in aller Regel nötig sein, sich einen persönlichen Eindruck von den betreffenden Personen zu verschaffen. Wird also in solchen Fällen das Verfahren eingestellt, ohne dass die zuständigen Staatsanwält\_innen selbst an den Vernehmungen teilgenommen haben, kann man wohl nicht von einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der Beweislage sprechen. Zumal auch im Akt befindliche Polizeiprotokolle generell daraufhin überprüft werden sollten, inwiefern sie die jeweiligen Aussagen vollständig, richtig und unmissverständlich wiedergeben.

### 6. Zur rechtlichen Zulässigkeit von Einstellungen bei „Aussage gegen Aussage“

Darüber hinaus stellt sich aber die Frage, ob bzw inwiefern die StA überhaupt eine solche, typisch richterliche Tätigkeit, wie die abschließende Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Opfern und Beschuldigte „an sich ziehen darf“.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) verneinte dies, indem er festhielt, dass „Tatumstände, die der kontroversiellen Aufbereitung durch die Prozessparteien eröffnet und solcherart der richterlichen Würdigung (§ 258 StPO) vorbehalten sind, bei einer derartigen Entscheidung [nämlich der vorzeitigen Verfahrensfinalisierung] nicht vorweggenommen werden dürfen“.<sup>41</sup> Diese Entscheidung erging zwar zur alten Rechtslage, wurde aber nicht von der Strafprozessreform tangiert, da § 258 StPO diesbezüglich nicht verändert wurde.

Folgt man dieser Auffassung, so ist die „in dubio pro reo“-Einstellung des Strafverfahrens bei einer Pattstellung („non liquet“) infolge „Aussage gegen Aussage“ *nicht* rechtskonform. Dies ist zwar in der Lehre umstritten<sup>42</sup>, das Argument von *Nordmeyer* überzeugt jedoch,

40 *Rösemann/Marvanová Vargová/Webhofer*, Protect – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick (2010) 7ff, insb 11.

41 OGH 18.10.2001, 12 Os 60/01.

42 Für die Anwendung des Grundsatzes tritt zB *Lambauer* ein, aber nur „uU“ im Zusammenhang mit der Einstellung wegen überlanger Verfahrensdauer bei „unbedeutenderen Taten“ (*Lambauer*, Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Willen des Staatsanwaltes, in *Pilgermair* [Hrsg], FS Steiningger [2003] 353).

wonach „die uneingeschränkte Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes ‚in dubio pro reo‘“ bei der Beurteilung der Beweislage anlässlich der Einstellungsentscheidung „nicht sachgerecht wäre, zumal seine Anwendung eine Anklageerhebung (entgegen dem Wortlaut des § 210 Abs 1 StPO) nur bei ‚an Sicherheit grenzender‘ Verurteilungswahrscheinlichkeit erlauben würde“.<sup>43</sup> Die in § 210 Abs 1 StPO enthaltene Formulierung „Wenn aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt“ bezieht sich allerdings nicht, wie im Schrifttum mehrfach vertreten<sup>44</sup>, auf eine bestimmte Verurteilungswahrscheinlichkeit, sondern auf die Anklageerhebung im Sinne eines zeitlichen Naheliegens einer (möglichen) „Verurteilung“<sup>45</sup>, insofern, als der Sachverhalt „soweit geklärt“ ist, dass in der Hauptverhandlung ohne allzu großen zusätzlichen Ermittlungsaufwand in der Sache entschieden werden kann. Dies folgt aus § 212 StPO, der klar zwischen Mangel an „Dringlichkeit und Gewicht des Tatverdachts“ (Z 2) und der nicht ausreichenden Klärung des Sachverhalts, sodass eine Verurteilung des Angeklagten noch nicht „nahe liegt“ (Z 3), unterscheidet. Dem entsprechen auch die unterschiedlichen Erledigungen einer mangelhaften Anklage gem § 215 Abs 2 und 3 bzw § 485 Abs 1 Z 2 und 3 StPO: Wenn eine (mögliche) „Verurteilung“ mangels hinreichender Klärung des Sachverhalts noch nicht nahe liegt, ist die Anklage zurückzuweisen, wodurch das Ermittlungsverfahren wieder eröffnet wird. Reichen dagegen Dringlichkeit und Gewicht des Tatverdachts trotz hinreichend geklärten Sachverhalts nicht aus, um eine Verurteilung auch nur für möglich zu halten *und* ist von weiteren Ermittlungen auch keine Intensivierung des Tatverdachts zu erwarten, so ist das Verfahren einzustellen.

Wenn aber das Oberlandesgericht aufgrund eines Einspruchs gegen die Anklageschrift das Verfahren gem § 215 Abs 2 iVm § 212 Z 2 StPO nur einzustellen hat, wenn eine Verurteilung nicht einmal *für möglich* zu halten ist, was mit Sicherheit *deutlich* unter einer 50-prozentigen Verurteilungswahrscheinlichkeit anzusiedeln ist, dann lässt sich nicht begründen, warum die StA selbst verpflichtet sein soll, *alle* Verfahren mit einer Verurteilungswahrscheinlichkeit von bis zu 50% einzustellen.<sup>46</sup> Gegen eine unterschiedliche Auslegung der Anforderungen an die Verurteilungswahrscheinlichkeit in den §§ 210 bzw 212 StPO sprechen auch die Gesetzesmaterialien, die festhalten, dass die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Anklageschrift der gerichtlichen Überprüfung der in § 210 StPO zum Ausdruck kommenden Voraussetzungen für eine Anklage dient.<sup>47</sup>

Eine Anklage muss daher generell bereits zulässig sein, sobald eine Verurteilung *möglich*, also nicht völlig unwahrscheinlich, ist, wobei es wohl im Ermessen der StA liegt, ob Anklage erhoben wird, solange die Verurteilungswahrscheinlichkeit unter 50% liegt. In „Pattsitu-

43 Nordmeyer, WK-StPO § 190 Rz 15 (Stand April 2012). Der Einschub in Klammern „(entgegen dem Wortlaut des § 210 Abs 1)“ stellt insofern einen Zirkelschluss dar, als diese Norm ja auch auf das Nichtvorliegen von Einstellungsgründen verweist.

44 So zB auch Birklbauer/Mayrhofer, WK-StPO § 210 Rz 5.

45 Treffender, da nicht missverständlich, wäre der Terminus „Urteilsfindung“.

46 So Birklbauer/Mayerhofer, WK-StPO § 210 Rz 5.

47 EBRV 231 BlgNR 23. GP 8.

ationen“, wenn also die Verurteilungswahrscheinlichkeit ex ante betrachtet bei 50% liegt, ist aber jedenfalls Anklage zu erheben, da laut *Nordmeyer* „für den Staatsanwalt“ „am Ende des Ermittlungsverfahrens“ „nicht sicher vorherzusehen“ ist, „welche – allenfalls noch bestehenden – Unklarheiten durch zielgerichtete Beweisführung in der Hauptverhandlung ausgeräumt werden können“.48 Im Ergebnis stimmen dem wohl auch *Pilnacek* und *Pleischl* zu, die den Grundsatz „in dubio pro reo“ ebenso erst im Hauptverfahren angewandt sehen wollen.49

## 7. Schlussfolgerungen

Wenn auch das Strafrecht aus grundrechtlichen Überlegungen im Bereich der Verhaltenssteuerung jedenfalls ultima ratio bleiben muss, so kann doch im Bereich von Gewalt im sozialen Nahraum im Hinblick auf die gravierenden gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Folgen<sup>50</sup> – auch für die vielen mitbetroffenen Kinder – nicht auf die starke normverdeutlichende Wirkung strafrechtlicher Sanktionen verzichtet werden, soweit es sich um schwere oder fortgesetzte Übergriffe handelt.

Folgen auf eine Strafanzeige aber erst mit großer Verzögerung gezielte Ermittlungsschritte oder wird die Anzeige gar sofort nach Einlangen bei der StA zurückgelegt, kann sich die präventive Wirkung des Strafrechts in das Gegenteil verkehren, da den Täter\_innen damit vermittelt wird, dass hinsichtlich der Reaktion auf ihr Verhalten keine Eile geboten ist bzw sich deswegen der Aufwand eines Strafverfahrens gar nicht lohnt.

Außerdem ist in Fällen häuslicher Gewalt ein besonderes Engagement seitens der StA geboten, um die Opfer im Strafverfahren zu entlasten, die oft nach einer langen Gewaltvorgeschichte erstmals eine Strafanzeige gewagt haben und häufig starkem Druck ausgesetzt sind, ihre belastenden Aussagen zurückzunehmen oder abzuschwächen. Wenn nun beispielsweise das Opfer viele Monate nichts von den Strafverfolgungsbehörden hört, muss es sich in der Zwischenzeit selbst mit dem Täter<sup>51</sup> arrangieren, uU kommt es auch zur Trennung. In beiden Fällen kann seitens des Opfers verständlicherweise das Interesse fehlen, den Konflikt später neu „aufzuwärmen“, wie die Schweizer Untersuchung von *Daniela Gloor* und *Hanna Meier* zeigt.<sup>52</sup> Dieses Problem dürfte auch in Österreich praktisch relevant sein: So verstrichen in den Verfahren wegen beharrlicher Verfolgung, die in Wien im Zuge der bereits erwähnten Evaluierung der Anti-Stalking-Regelungen analysiert wurden und die zu

---

48 *Nordmeyer*, WK-StPO § 190 Rz 15 (Stand April 2012).

49 *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren. Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz (2005) Rz 447.

50 Zu den Folgen häuslicher Gewalt siehe zB *Sautner*, Viktimologie (2014) 85 f.

51 Da in der Studie von *Gloor/Meier*, „Der Polizist ist mein Engel gewesen“. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft (2014) ([www.socialinsight.ch/images/stories/socialinsight/nf60/BetroffenenSicht\\_d\\_366-S.pdf](http://www.socialinsight.ch/images/stories/socialinsight/nf60/BetroffenenSicht_d_366-S.pdf) (27.7.2014)) 33 nur Fälle von Gewalt durch männliche Täter beschrieben werden, verwende ich diesbezüglich nur die männliche Form.

52 *Gloor/Meier*, „Der Polizist ist mein Engel gewesen“. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft (2014) 171f. Vgl auch den Beitrag von *Gloor/Meier* in der vorliegenden Ausgabe des *juridikum*.

59% (Ex-)Partnerschaften betrafen, zwischen der Anzeige und dem Beginn der Hauptverhandlung im Durchschnitt mehr als vier Monate, in einem Fünftel der Fälle sogar mehr als sechs Monate.<sup>53</sup>

Die Erkenntnis, dass man Opfern nicht die Hauptverantwortung für die Beendigung häuslicher Gewalt überlassen dürfe, war auch der Grund dafür, dass nach und nach alle einschlägigen Delikte in Offizialdelikte umgewandelt wurden und im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes das behördliche Einschreiten sogar gegen den Willen des Opfers vorgesehen wurde.

Nun sind StA und Gerichte gefragt, diesem Konzept auch im Strafverfahren – soweit dies mit den Verfahrensgrundsätzen vereinbar ist – zum Durchbruch zu verhelfen. Hierzu bedarf es eines zügig und proaktiv geführten Ermittlungsverfahrens mit dem Ziel, notfalls den Tathergang auch ohne die Aussage des Opfers rekonstruieren zu können und Verfahrenseinstellungen sowie Freisprüche im Zweifel nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei der Sanktionierung sollten auch die Opferinteressen an Sicherheit und Wiedergutmachung verstärkt berücksichtigt werden, indem beispielsweise öfter Auflagen zu Anti-Gewalt-Trainings oder Alkoholverbot ausgesprochen werden und nach Möglichkeit schon im Strafurteil über Ansprüche der Privatbeteiligten abgesprochen wird.

Gelingt es nämlich nicht, den Opfern zu vermitteln, dass die Strafverfolgungsbehörden an einer raschen Klärung und angemessenen Sanktionierung von gewalttätigen Übergriffen im sozialen Nahraum interessiert sind, sinkt automatisch die Kooperationsbereitschaft der Opfer, was wiederum einen Rückgang der Verurteilungsquoten zur Folge hat und so eine „Abwärtsspirale“ in Gang setzen kann, die der Bedeutung des Strafverfahrens für die gesamtgesellschaftliche Normakzeptanz massiv abträglich sein kann.

Dass das gewünschte Engagement der Strafverfolgungsbehörden ausreichende Personalressourcen erfordert und sich diese Investitionen, wie auch jene für die Erweiterung von einschlägigen Fortbildungs- und Vernetzungsangeboten, jedenfalls mittelfristig „auszahlen“, sei der Vollständigkeit halber angemerkt.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin ist Assistenzprofessorin für Kriminologie an der Universität Wien; [katharina.beclin@univie.ac.at](mailto:katharina.beclin@univie.ac.at)

---

<sup>53</sup> In 10 der insgesamt 47 Verfahren der Stichprobe, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, vergingen bis zu diesem Zeitpunkt sogar sechs bis 16 Monate (Quelle: eigene Berechnungen aufgrund des für die Evaluierungsstudie erhobenen Datenmaterials).





## Die juristische Fachzeitschrift, die nicht dem Mainstream folgt!

Seit mehr als zwanzig Jahren ist das *juridikum* die Fachzeitschrift, die rechtliche Fragen in ihrem gesellschaftlichen und politischen Kontext beleuchtet. Diesem kritischen Anspruch folgend verbindet das *juridikum* theoretische und praktische Perspektiven.

Dabei widmet sich die Rubrik „recht & gesellschaft“ aktuellen Themen wie etwa Fremdenrecht, Geschlechterverhältnissen, Polizei- und Strafrecht, sozialen Fragen und menschenrechtlichen Aspekten. Mit dem „thema“ hat jede Ausgabe zusätzlich einen inhaltlichen Schwerpunkt.

Die Aktualität der Beiträge, ihre Praxisrelevanz und Interdisziplinarität machen das *juridikum* zu einer abwechslungsreichen, anspruchsvollen und anregenden Lektüre. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im hochwertigen Taschenbuchformat.

JURIDIKUM

**zeitschrift für  
kritik | recht | gesellschaft**

ISSN 1019-5394

Jahresabo (4 Hefte) € 60,-

für Studierende, Zivil- und  
Präsenzdiener € 25,-

Einstiegsabo (2 Hefte) € 11,-

zzgl Versandkosten

Online bestellen auf:

**[www.juridikum.at](http://www.juridikum.at)**



Online bestellen unter:

**[www.juridikum.at](http://www.juridikum.at)**

### **Herausgeber\_innen**

Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl,  
Caroline Voithofer

Tel.: +43-1-680 14-0  
Fax: +43-1-680 14-140

[order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)  
[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

**VERLAG  
ÖSTERREICH**